



Satzung

der „Interessengemeinschaft Nandlstadt e.V.“

§ 1. Name, Zweck und Sitz

Die Wählergruppe führt den Namen „Interessengemeinschaft Nandlstadt e.V.“; die Kurzbezeichnung lautet: „IGN“.

Die Wählergruppe „Interessengemeinschaft Nandlstadt e.V.“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Nandlstadt, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe „Interessengemeinschaft Nandlstadt e.V.“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

Die Wählergruppe „Interessengemeinschaft Nandlstadt e.V.“ hat ihren Sitz in Nandlstadt.

§ 2. Mitgliedschaft

Mitglied der „Interessengemeinschaft Nandlstadt e.V.“ können alle Einwohner der Gemeinde Nandlstadt werden. Wahlberechtigt sind alle, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden muss,
- c) Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
- c) der Mitgliedsbeitrag innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde.

Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3. Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist im letzten Quartal des Vorjahres jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen

Organe der Wählergruppe sind:

§ 5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende(n), 2. Vorsitzende(n), Kassenverwalter(in), die gleichfalls den geschäftsführenden Vorstand bilden und jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu zwei Schriftführer(innen), zwei Kassenprüfer(innen), diverse Beisitzer (Referenten) und die gewählten Mandatsträger der Wählergruppe.

Die Beisitzer übernehmen die Funktion der Referenten, die jeweils für verschiedene Arbeitsbereiche zuständig sind und als Kontaktpersonen dienen:

- a) Energie
- b) Feuerwehr
- c) Friedhof
- d) Gemeindliche Liegenschaften
- e) Kinder- / Jugend
- f) Kultur
- g) Partnerschaften mit anderen Gemeinden
- h) Partnerschaftliches Zusammenleben
- i) Senioren
- j) Sport und Vereine
- k) Tourismus
- l) Umwelt
- m) Wahlen
- n) Waldbad

Die Mandatsträger, die für die "Interessengemeinschaft Nandlstadt e.V." angetreten sind, werden nach ihrer Wahl automatisch in den erweiterten Vorstand berufen.

Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahr(en) gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden per Akklamation gewählt. Ist mindestens ein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied gegen die Wahl per Akklamation, erfolgt die Wahl in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7. Arbeitsgruppe(n)

Die Arbeitsgruppen entstehen aus dem freiwilligen und lockeren Zusammenschluss einzelner Mitglieder. Das Thema und den Moderator wählt jede Arbeitsgruppe selbst. Der Moderator nimmt selbstständig Kontakt mit mindestens einem der Referenten auf und kündigt das Thema und die beteiligten Mitglieder schriftlich beim Vorstand an. Das Ergebnis des Arbeitskreises trägt der Moderator in unregelmäßigen Abständen dem Vorstand vor.

§ 8. Versammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 9. Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 11 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10. Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11. Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Die Niederschrift wird dem Vorstand schriftlich zugeleitet und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes widersprochen wurde.

§ 12. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.10.2019 in Nandlstadt genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 29.10.2019 in Kraft.